

Bundesrat

Gesetzentwurf zum Menschenhandel (BR-Dr. 638/91)

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 4 werden die Worte „§ 180 a Abs. 3 bis 5 und“ durch die Worte „§ 180 b und schwerer“ ersetzt.
2. § 180 a Abs. 3 bis 5 wird aufgehoben.
3. Nach § 180 a wird folgender § 180 b eingefügt:

„§ 180 b Menschenhandel

(1) Wer auf einen anderen seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, oder um ihn zur Prostitutionsausübung in einem fremden Land zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf einen anderen seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. auf einen anderen einwirkt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder
2. auf eine Person unter 21 Jahren einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen anderen unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder
 2. eine Person unter 21 Jahren
- der Prostitutionsausübung zuführt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

4. In § 181 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Schwerer Menschenhandel“.

5. In § 181 b wird die Angabe „§ 180 a Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 180 b“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Monika Frommel

Anmerkung zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes des Bundesrates (BR-Dr. 638/91) zum Menschenhandel

Der Entwurf des Bundesrates geht auf eine Initiative Nordrhein-Westfalens und einen Vermittlungsvorschlag aus Bayern zurück. Die Stellungnahmen der jeweiligen Frauenministerien der Länder stimmen der Tendenz des Entwurfs bei, daß es notwendig sei, legislative Maßnahmen gegen Menschenhandel – genauer: Frauenhandel – zu ergreifen. Positiv vermerkt wird die Tatsache, daß in dem neu gefaßten § 180b StGB das beweisschwierige Merkmal „gewerbsmäßig“ gestrichen ist. Die Formulierung in Abs. 2: „zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen“ wird begrüßt, da es nun nicht mehr darauf ankomme, ob die Frauen schon vorher in ihrem Heimatland Prostituierte waren oder nicht. Kritisch angemerkt wird, daß der Entwurf in Abs. 2 den Frauenhandel mit ausländischen Frauen vermengt mit der Verleitung zur Prostitution bei unter 21jährigen einheimischen Frauen. Angeregt wird ferner, die punktuelle Novellierung des Frauenhandels einzubetten in eine generelle Überarbeitung der Systematik des Sexualstrafrechts.

Liest man den Gesetzesentwurf im Zusammenhang mit den schon bestehenden Strafvorschriften, dann ergibt sich eine sprachlich nicht mehr überschaubare Wiederholung und Variation ähnlich klingender Straftatbestände:

- § 180a Förderung der Prostitution
- § 180b Vergehenstatbestand des Menschenhandels
- § 181 Verbrechenstatbestand des Menschenhandels

Die geradezu absurde Sprache: „um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht“, ist mittlerweile korrigiert, dennoch fällt auf, daß die Strafwürdigkeit durch eine Aneinanderreihung subjektivierender Merkmale umschrieben wird:

- „seines Vermögensvorteils wegen“
- „um ihn dazu zu bringen“
- „unter Ausnutzung der Hilflosigkeit“.

Der Rechtsausschuß (BT-Dr. 12/2589) hat einige Änderungen vorgeschlagen, aber, auch er wählt subjektive Merkmale wie

- „seines Vermögensvorteils wegen“
- „um sie in Kenntnis einer Zwangslage“
- „in Kenntnis der Hilflosigkeit“

Die objektiv gefaßte Tathandlung beschränkt sich auf „Einwirken“. Dies klingt weiter, als es in konkreten Verfahren aufgefaßt werden wird. Es wird nämlich erforderlich sein, die Kausalität der Tathandlung nachzuweisen, also zu zeigen, daß das Einwirken für das Nachgehen der Prostitution bzw. der Prostitutionsausübung in einem fremden Land kausal war. Dies gilt auch für sexuelle Handlungen, die